

RS Vwgh 1999/12/20 99/10/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1999

Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

NatSchG NÖ 1977;

VwRallg;

Rechtssatz

Die von der belangten Behörde allgemein in den Raum gestellte Notwendigkeit, Sachverständigengutachten zu ergänzen oder einzuholen, stellt keine Grundlage für ein Vorgehen nach § 66 Abs 2 AVG dar (Hinweis E 27.6.1995, 95/04/0037). Soweit sich die belangte Behörde in diesem Zusammenhang auf die zu den Bauordnungen ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Möglichkeit projektändernder Auflagen und wesentlicher Projektänderungen im Berufungsverfahren als Grundlage eines Vorgehens nach § 66 Abs 2 AVG befassen, beruft, übersieht sie, dass hier keine vergleichbare Verfahrenskonstellation vorliegt und im Grunde des NÖ NatSchG 1977 weder projektändernde Auflagen noch Projektänderungen im Berufungsverfahren zulässig sind (Hinweis E 15.9.1997, 96/10/0092).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg 6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100204.X14

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at